

99110064012000

# Befähigungsnachweis für Tiertransporte Ausstellung

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/services/99110064012000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110064012000
Leistungsbezeichnung I	Befähigungsnachweis für Tiertransporte Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Ausstellung des Befähigungsnachweises für Tiertransporte beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Hausziegen, Hausschafe, Wirbeltiertransport, Befähigungsnachweis, Geflügel einschließlich Strauße, Transport von lebenden Tieren, Tiertransporte, Hausequiden, Hausrinder, Hausschweine
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	24.01.2025
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0001">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0001</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie lebende Wirbeltiere mit einem Fahrzeug auf der Straße transportieren wollen, brauchen Sie einen Nachweis über Ihre Befähigung. Näheres erfahren Sie hier.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie lebende Wirbeltiere mit einem Fahrzeug auf der Straße transportieren wollen, brauchen Sie einen Nachweis über Ihre Befähigung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Transport mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden und</li> <li>• die Strecke länger als 65 Kilometer ist.</li> </ul> <p>Landwirtschaftlich Tätige, die ihre eigenen Tiere über eine Strecke von mehr als 65 Kilometern befördern wollen, benötigen einen entsprechenden Befähigungsnachweis.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachkundenachweis bzw. Nachweis des Studien- oder Berufsabschlusses nach dem 05.01.2007</li> <li>• Sachkundenachweis bzw. Nachweis des Studien- oder Berufsabschlusses vor dem 06.01.2007 und zusätzlich Nachweis des Ergänzungslehrganges</li> <li>• Prüfungsnachweise der theoretischen und der praktischen Prüfung durch ein zugelassenes Institut gemäß Anhang IV der VO (EG) Nr. 1/2005</li> <li>• Auszug aus dem Gewerbezentralregister</li> <li>• Kopie des Führungszeugnisses</li> <li>• Bitte erfragen Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt, ob Sie weitere Unterlagen einreichen</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	müssen.
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Das Veterinäramt stellt den Befähigungsnachweis i.d.R. in folgenden Fällen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben einen nach dem 5. Januar 2007 erworbenen Abschluss eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin.</li> <li>• Sie haben eine nach dem 5. Januar 2007 bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Fleischer (einschließlich Schlachten von Tieren), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder andere anerkannte Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Fachkunde voraussetzen.</li> <li>• Sie haben einen vor dem 6. Januar 2007 erworbenen Abschluss eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin oder eine bestandene Abschlussprüfung vor dem 6. Januar 2007 in den Berufen Fleischer (einschließlich Schlachten von Tieren), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder andereanerkannter Berufsabschlüsse und zusätzlich einen Ergänzungslehrgang absolviert.</li> <li>• Sie haben die erforderlichen Nachweise über einem vollständigen Lehrgang (15 bis 20 Unterrichtsstunden) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte.</li> <li>• Sie haben den erforderlichen Nachweis über die nach dem 5. Januar 2007 und vor dem 19. Februar 2009 bestandene Sachkundeprüfung nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S.1337).</li> </ul> <p>Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Veterinärbehörde.</p>
<b>Kosten</b>	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie stellen den Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein.</p> <p>Anschließend prüft die Behörde die Unterlagen und</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	stellt ihnen bei erfolgreicher Prüfung den Befähigungsnachweis aus.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Wenn Sie alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, wird die zuständige Stelle diese zeitnah bearbeiten.
<b>Frist</b>	Der Befähigungsnachweis muss vor Beginn der Tätigkeit vorliegen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befähigungsnachweis für Tiertransporte Ausstellung</li> <li>• Die Ausstellung des Befähigungsnachweises für den Tiertransport muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden.</li> <li>• Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Formulare vorhanden: Ja  Schriftform erforderlich: Nein  Formlose Antragsstellung möglich: Nein  Persönliches Erscheinen nötig: Nein
<b>Ursprungsportal</b>	